

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Kappler Med+Org GmbH,
Gottfried-Joos-Str. 24, 72285 Pfalzgrafenweiler
Stand September 2019

I. Allgemeines:

Sämtliche Angebote, Verkaufsabschlüsse, Lieferungen, Leistungen, Montagearbeiten, Planungen und Projektmanagement erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Bedingungen.

Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers können nur Vertragsinhalt werden, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Von uns schriftlich anerkannte abweichende oder zusätzliche Bedingungen haben in jedem Fall nur Geltung für den jeweils ausgehandelten Einzelvertrag.

II. Angebot, Ausführung, Vertragsabschluss:

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben, auch in Prospekten und Katalogen oder Website, stellen nur Näherungswerte dar; Abweichungen, insbesondere DIN-Toleranzen, gelten als vertragsgerechte Leistung.
2. An unseren Unterlagen, Plänen und Mustern behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
3. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken bzw. Mustern bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Kunststein, Solid, Leder, textile Produkte u.ä.) liegen und handelsüblich sind. Bei Kastenmöbel bezieht sich die Holzbezeichnung auf die sichtbaren Frontflächen. Die Mitverwendung anderer geeigneter Materialien ist handelsüblich und zulässig.
4. Wir behalten uns vor, aufwendige oder mehrfach geänderte Angebote und Planungen zu berechnen.
5. Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst dann angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Für Art und Umfang unserer Verpflichtungen, sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen und Zeichnungen maßgebend, soweit nicht der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb 5 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.

III. Preise:

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich netto in Euro, ausschließlich ab Werk, zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Nebenkosten, insbesondere Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Aufstellungs-, Montage- und Lagerkosten sind in den Preisen nicht enthalten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Preisbindung gilt 2 Monate ab Datum des Angebots, danach gelten die dann gültigen Preise.

IV. Bonitätsprüfung, Rücktritt:

1. Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, entweder Vorauszahlung, Barzahlung oder Sicherheitsleistung, vor Produktionsbeginn zu verlangen.
2. Bei Eingang einer schriftlichen, negativen Kreditauskunft, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz für unsere Aufwendungen zu verlangen. Für die Zeit bis zum Beginn der Produktion bzw. Bestellung der

Rohmaterialien können wir anstelle der Vertragssumme eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 % der Gesamtauftragssumme oder die angefallenen Kosten beanspruchen.

V. Lieferung, Versand:

1. Auf Wunsch des Kunden versenden und montieren wir die Ware (gegen Berechnung). Hierdurch ändert sich der Erfüllungsort nicht.
2. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der Teillieferung unzumutbar wäre. Jede Teillieferung gilt als Erledigung eines gesamten Auftrags im Sinne dieser Bedingungen.
3. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr für die Ware geht mit ihrem Verlassen der Rampe oder mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn wir die Versandkosten oder/und Ausfuhr der Waren übernommen haben. Die Ware wird demontiert geliefert, soweit es die Versandart und das Transportrisiko erfordern. Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
4. Beim Anliefern setzen wir voraus, dass unser Fahrzeug unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden von uns gesondert berechnet. Für Transporte über das Erdgeschoss hinaus, sind mechanische Transportmittel vom Besteller bereitzustellen. Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, so stellen wir die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung.
5. Im Falle der Montage durch uns, müssen die Räumlichkeiten sich in montagebereitem Zustand befinden (d.h.: beheizt, geräumt, mit Strom und Wasser versorgt; vorhandene Aufzüge betriebsbereit und von uns zu nutzen; freie Fahrt bis Gebäudeeingang). Fehlen diese Voraussetzungen, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Besteller zu tragen.
6. Die Anlieferung / Montage der Ware erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr. Sollte sich aufgrund der vom Besteller gewünschten Unterbrechung der Montagearbeiten zeitliche Verzögerungen ergeben, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

VI. Annahmeverzug:

Wird die von uns angebotene Ware nicht entgegengenommen, so trägt der Besteller die Kosten für Rücktransport und Neulieferung, sowie für die Lagerung der Ware. Die Lagerkosten betragen für jede volle Woche der Verspätung 1,0 %, insgesamt aber maximal 10 % vom Nettowert der nicht abgenommenen Ware. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren, und uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Annahmefrist, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen neu zu beliefern.

VII. Abnahme:

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme von erbrachten Leistungen vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Besteller einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die

Abnahmewirkung tritt 12 Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.

VIII. Kündigung, Rücktritt des Bestellers:

Wird der Vertrag durch den Besteller gekündigt, so bleibt unser Zahlungsanspruch bestehen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Für die Zeit bis zum Beginn der Produktion bzw. Bestellung der Rohmaterialien, können wir anstelle der Vertragssumme eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 % der Gesamtauftragssumme oder die angefallenen Kosten beanspruchen.

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung und Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden sowie künftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt oder ein Saldo gezogen und anerkannt wurden oder der Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen bei der sogenannten Scheck-/Wechseldeckung, wenn die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst oder Zahlungen auf bestimmte bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab. Die Abtretung wird angenommen.
4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Besteller eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Besteller als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt ist. Im Übrigen sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug aus anderen Verträgen im Rahmen ständiger Geschäftsverbindung die Lieferung zu verweigern. Im Falle der Rücknahme der Ware schuldet der Besteller für die Benutzung und dadurch eingetretene Wertminderung bis zur Rückgabe innerhalb des ersten Halbjahres nach Lieferung bis zum Ablauf von zwei Jahren weitere 10 % des Bestellpreises, maximal jedoch 90 %, es sei denn, dass der Besteller eine geringere Wertminderung nachweist. Die Geltendmachung einer höheren nachgewiesenen Wertminderung durch uns

bleibt hiervon unberührt.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen könnten.
8. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten, die über den Wert von 120 % unserer Forderungen hinausgehen, verpflichtet. Die Auswahl der Sicherheiten steht uns zu.

X. Gewährleistung, Haftung:

1. Für Sach- und Rechtsmängel übernehmen wir unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung, sofern offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt wurden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Mängelrügen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Ablieferung, nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns und sind an uns zurückzugeben.
3. Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Für ein ausgetauschtes Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
4. Bei Ersatzlieferungen tragen wir die Kosten für das Ersatzstück ausschließlich des Versands zum vertraglich vereinbarten Lieferort. In Abweichung zu den gesetzlichen Regelungen sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, es sei denn der Besteller ist Verbraucher. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Bestellers die Versendung an einen anderen Ort oder die Leistung vom Verkäufer vor Ort, so übernimmt der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
5. Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von uns durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr. Gleiches gilt für Änderungen des Leistungsgegenstandes durch den Besteller oder unsachgemäße Nachbesserung durch Dritte.
6. Wir haften nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betreffe ein Kardinalspflicht und/oder ein Organ oder leitenden Angestellten von uns. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eigene Sach- oder Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit führen.
7. Die Haftung ist auf den Nettowarenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Bestellers zusammenhängt, ist der Schaden beschränkt auf höchstens 10 % der Gesamtlieferung. Dies gilt insbesondere bei Verspätung bzw. Nichtlieferung des Vertragsgegenstandes. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von

vorstehenden Regelungen unberührt.

XI. Datenschutz:

Wir sind berechtigt, die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten zu speichern. Wir sind verpflichtet, die Daten Dritten nicht weiter zugänglich zu machen und ausschließlich für eigenen Geschäftsverkehr mit dem Besteller zu verwenden. Alles Weitere regeln Datenschutz- und Einwilligungserklärungen, die gesondert abzuschließen sind.

XII. Schlussvorschriften:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz unserer Gesellschaft.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass der durch sie ursprünglich von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Zweck auch erreicht wird.